

Fachgremium Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Potsdam – Geschäftsordnung –

§ 1 Präambel

- (1) Die Erinnerungskultur der Stadt Potsdam wird von einem pluralistischen, breiten bürgerschaftlichen Engagement sowie von Expertinnen und Experten geführten Einrichtungen getragen und im Fachbereich Kommunikation und Partizipation der Landeshauptstadt Potsdam koordiniert.
- (2) Die Erinnerungskultur ist dem Leitbild der Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet, das auf Werten von Vielfalt, Chancengleichheit, Respekt, Toleranz und Inklusion beruht.
- (3) Die Erinnerungskultur leistet einen wichtigen Beitrag für die bewusste Aneignung und Auseinandersetzung mit der Vergangenheit. Sie unterstützt die Festigung demokratischer Grundwerte und fördert die Demokratiebildung. Sie unterliegt einem stetigen Wandel in ihren gesellschaftlichen Ausdrucksformen.

§ 2 Aufgaben und Zuordnung

- (1) Das Fachgremium Erinnerungskultur berät, begleitet und unterstützt als unabhängiger Experteninnen- und Expertenrat den für die Erinnerungskultur zuständigen Fachbereich und Ausschuss. Es nimmt in mündlicher und schriftlicher Form Stellung zu in die Stadtverordnetenversammlung eingebrachten Vorlagen mit Bezug zur Erinnerungskultur und erinnerungskulturellen Projekten sowie Vorhaben. Es spricht Empfehlungen zum Umgang mit allen grundsätzlichen Fragen aus rund um u.a.:
 - neu zu installierende Gedenktafeln,
 - Straßenbenennungen
 - Erinnerungszeichen im öffentlichen RaumDas Gremium arbeitet konkrete Handlungsempfehlungen aus, wobei es ihm freisteht, auch eigene Vorschläge zu erarbeiten und einzubringen.
- (2) Das Fachgremium Erinnerungskultur begleitet die Weiterentwicklung und Profilierung der Erinnerungskultur sowie die Evaluierung und ggf. Anpassung des Konzeptes zur Erinnerungskultur der Landeshauptstadt Potsdam.
- (3) Beschlussempfehlungen des Fachgremiums Erinnerungskultur werden in den Ausschuss für Kultur eingebracht.

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Das Fachgremium Erinnerungskultur setzt sich aus mindestens fünf bis maximal 15 Vertretenden von Institutionen und Gremien zusammen, die aus unterschiedlichen Perspektiven auf dem Gebiet von Erinnerungskultur, Geschichtspolitik und Bildung aktiv sind und kann in Ausnahmefällen durch Einzelpersonen ergänzt werden, die sich um die Potsdamer Erinnerungskultur in besonderer Weise verdient gemacht haben.
- (2) Über die institutionelle Zusammensetzung und die Berufung von Einzelpersonen befindet der Ausschuss für Kultur.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachgremiums Erinnerungskultur beträgt drei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft im Fachgremium Erinnerungskultur wird ehrenamtlich ausgeführt.
- (5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit entsendet die betreffende Institution nach Möglichkeit ein neues Mitglied.
- (6) Bei Ausscheiden einer Einzelperson vor Ablauf der Amtszeit befindet der Ausschuss für Kultur über eine Neuentsendung.
- (7) Unberührt bleibt das Recht des einzelnen Mitglieds bzw. der einzelnen Institutionen, jederzeit seinen bzw. ihren Austritt aus dem Fachgremium zu erklären. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Fachbereich Kommunikation und Partizipation zu erfolgen.
- (8) Die Liste des Fachgremiums ist eine gemäß dem Verfahren in §3 (2) änderbare Anlage dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bleibt von Neuberufungen unberührt.

§ 4 Sitzungen

- (1) Das Fachgremium Erinnerungskultur tritt zwei Mal jährlich, darüber hinaus nach Bedarf zusammen.
- (2) Das Fachgremium Erinnerungskultur tritt in nichtöffentlichen Sitzungen zusammen. Digitale Sitzungen sind möglich.
- (3) Das Fachgremium kann zusätzlich zu den Tagesordnungspunkten eigene Impulse und Themen setzen, wenn dies fachlich erforderlich ist.
- (4) Der Fachbereich Kommunikation und Partizipation bzw. die Landeshauptstadt Potsdam versieht das Fachgremium mit den zur sachdienlichen Behandlung seiner Beratungsgegenstände erforderlichen Informationen.

§ 5 Sprecherduo

- (1) Das Fachgremium Erinnerungskultur wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitgliederinnen und Mitglieder ein gleichberechtigtes Duo für die Dauer von zunächst eineinhalb Jahren. Eine Wiederwahl dieses Sprecherduos ist möglich.
- (2) Das Sprecherduo vertritt das Fachgremium gegenüber dem Fachbereich Kommunikation und Partizipation, dem Ausschuss für Kultur und der Öffentlichkeit.
- (3) Das Sprecherduo leitet die Sitzungen gemäß Geschäftsordnung.
- (4) Das Sprecherduo kann sich gegenseitig vertreten.

§ 7 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung

- (1) Der Fachbereich Kommunikation und Partizipation übernimmt in Abstimmung mit dem Sprecherduo die Planung und Durchführung der Sitzungen des Fachgremiums Erinnerungskultur und beruft Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin zu übersenden.
- (2) Zu Beginn der Sitzung kann die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erweitert oder ergänzt werden.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Fachgremium Erinnerungskultur hat empfehlenden Charakter. Es ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder form- und fristgemäß geladen wurden sowie mindestens die Hälfte seiner abstimmungsberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Entsandte Mitglieder des Kulturausschusses sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Wird eine Mehrheitsauffassung nicht oder nicht in allen Punkten erzielt, sollen in der Stellungnahme, Empfehlung bzw. gutachtlichen Äußerung die unterschiedlichen Perspektiven dargelegt werden.

§ 9 Niederschriften über die Sitzungen

- (1) Die Niederschriften über die Sitzungen werden vom Fachbereich Kommunikation und Partizipation angefertigt.
- (2) Die Niederschrift über die Sitzung wird allen Mitgliedern des Fachgremiums Erinnerungskultur so bald wie möglich zugeleitet. Die Niederschrift gilt als

genehmigt, sofern nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt Einwendungen erhoben werden.

- (3) Die Stellungnahmen des Fachgremiums Erinnerungskultur sind auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Teilnahme von Dritten an Sitzungen

Neben Vertretenden des Fachbereichs Kommunikation und Partizipation können nach Rücksprache mit dem Sprecherduo an den Sitzungen Gäste teilnehmen. Ihnen ist zugleich mit den Mitgliedern des Fachgremiums Erinnerungskultur eine Einladung nach § 7 dieser Geschäftsordnung zu übersenden.

§ 12 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Fachgremiums Erinnerungskultur sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bei der Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten, soweit sie nicht offenkundig sind, verpflichtet. Das gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Gremium.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Fachgremiums Erinnerungskultur kann nur durch eine Mehrheitsentscheidung aller Mitglieder geändert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch das Fachgremium Erinnerungskultur am 9. Januar 2023 in Kraft.